

BWB - ZA17	Lfd. Nr. der Dienstvorschrift
03.00.98	0146

ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AH550100227

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Änderung 33

sind Hinweisschilder im Blickfeld des Fahrzeugführers mit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzubringen¹⁾.

Ä 109. Der Kraftfahrer darf die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten.

110. Die besonderen Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur überschritten werden von

- (1) Dienstkraftfahrzeugen mit eingeschaltetem blauen Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn (Nr. 129),
- (2) Dienstkraftfahrzeugen bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen, Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und beim Einsatz der Bundeswehr in den Fällen der Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall,
- (3) Dienstkraftfahrzeugen mit alphanumerischen Kennzeichen (Tarnkennzeichen), wenn ihr Einsatz das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit verlangt,
- (4) Dienstkraftfahrzeugen, deren Fahrer für motorsportliche Wettbewerbe oder für bestimmte Erprobungsfahrten bei Erprobungsstellen der Bundeswehr eine schriftliche Sondergenehmigung ihres dazu ermächtigten Vorgesetzten erhalten haben.

Die Genehmigung nach Absatz 4 hebt die von Straßenverkehrsbehörden durch Vorschriftszeichen oder die durch Eintragungen im Fahrzeugschein unter der Ziffer 33 festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen nicht auf,

Ä (6) Eskorten- und Personenschutzfahrzeugen im Einsatz.

b) Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen¹⁾

111. Auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen dürfen Personen auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen befördert werden, wenn für das Dienstkraftfahrzeug die Erlaubnis erteilt worden ist (Nr. 113) und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Fest angebrachte Sitze oder Sitzbänke mit Lehnen und Haltegurten (Bänke Mitte längs oder quer mit Lehnen, Bänke Außenseite längs nur bei geschlossenen Kastenaufbauten),
- Seitenwände mindestens 90 cm hoch,
- Gurt oder Stahlrohr in 90 cm Höhe vom Boden der Ladefläche hinten an der Einstiegsklappe als Sicherung gegen Herausfallen (nicht erforderlich, wenn als Seitenlehne feste Bügel vorhanden),

Ä ¹⁾ Ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II A

- Verständigungsmöglichkeit zwischen Kraftfahrer und Personen auf der Ladefläche durch akustische oder optische Signaleinrichtungen,
- Ein- und Ausstiegsrasten an der hinteren Einstiegsklappe (mit gesicherten Bordwandhaken) oder Einstiegsrutsche,
- Innenbeleuchtung und ausreichende Belüftung bei geschlossenem Kofferaufbau sowie in verlasteten Kabinen,
- Hinweisschild im Laderaum (Anlage 3),
- Pritschen-LKW grundsätzlich mit Plane und Sprigegel. Beim Personentransport ohne Plane im Rahmen von Übungen ist aus Sicherheitsgründen der Stahlhelm/Gefechtskasko zu tragen. **Ä**

Dies gilt nicht für die Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung, für die ausnahmslos die Vorschriften nach § 21 StVO zu beachten sind.

Im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung dürfen nur die zur Ablösung bestimmten Fahrschüler auf der Ladefläche mitfahren. Bei der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist durch einen mitfahrenden Vorgesetzten (ab Unteroffizier an aufwärts) oder, wenn dieser nicht vorhanden, durch den Kraftfahrer ein „Aufsichtsführender auf der Ladefläche“ einzuteilen.

112. Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen mit Kippeinrichtung und auf der Ladefläche von Anhängern (auch Sattelanhänger) ist verboten.

113. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch einen Eintrag in den Fahrzeugschein.

Für Dienstkraftfahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen (Neufahrzeuge), erteilt sie die Zentrale Militärkraftfahrtstelle, Leiter Militärisches Kraftfahrwesen (ZMK, LtrMilKfW), Winkelsfelder Straße 36-38, 40477 Düsseldorf, im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens.

In anderen Fällen erteilt die ZMK die Erlaubnis aufgrund der Meldung der nachweispflichtigen Dienststelle (Nr. 234).

Der Meldung (Nr. 230) ist das Gutachten nach Anlage 19 eines aaS/aaP (ausgenommen aaP R und K) der Bundeswehr oder einer zivilen Prüforganisation beizufügen. Eine Bescheinigung (Nr. 222) ist auszustellen.

114. In dem Gutachten ist zu bescheinigen, daß das Dienstkraftfahrzeug verkehrssicher ist und die Voraussetzungen nach Nr. 111 erfüllt sind.

115. Bei vorgesehener Beförderung von Personen auf der Ladefläche eines Lastkraftwagens, auf der ein Rüstsatz verlastet ist, oder in einem Kofferaufbau mit Rüstsatz, erfolgt die Erteilung der Erlaubnis mit dem Eintrag des Rüstsatzes und der zulässigen Personenzahl in den Fahrzeugschein.

Änderung 33

116. frei

117. Bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall ist – wenn das Herstellen oder Erhalten der Einsatzbereitschaft der Truppe dies gebietet – auch auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen erlaubt, Personen zu befördern, selbst wenn die Kraftfahrzeuge nicht den Voraussetzungen der Nr. 111 entsprechend ausgerüstet und ihnen keine Erlaubnisse nach Nr. 113 erteilt worden sind.

Das gilt auch für Dienstkraftfahrzeuge mit Kippeinrichtung.

c) Beförderung gefährlicher Güter

118. Beim Transport gefährlicher Güter sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter,
- die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV),
- die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung (GGVS-Durchführungsrichtlinie),
- Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS),
- die Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur GGVS (AGBwGGVS),
- die ZDv 34/260 „Bestimmungen für den Transport von Munition“,
- die ZDv 44/500 „Strahlenschutz-Radioaktivität“, sowie
- die ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande“.

d) Übermäßige Straßenbenutzung

119. Um eine übermäßige Straßenbenutzung handelt es sich, wenn wegen der Zahl oder des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, wegen der Fahrweise oder der Art der beteiligten Fahrzeuge die Benutzung der Straße eingeschränkt ist. Diese Voraussetzungen liegen stets vor beim Verkehr geschlossener Verbände (Märsche) oder beim Verkehr mit Großraum- und Schworfahrzeugen. Die Bundeswehr ist unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften für die übermäßige Straßenbenutzung befreit¹⁾.

e) Das Benutzen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht (Rundumlicht)

120. Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschen-

¹⁾ ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“